

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BIRKENFELD

Sitzungsdatum: Mittwoch, 04.02.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:13 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Müller, Achim

Zweite Bürgermeisterin

Hörning, Silke

Dritter Bürgermeister

Hüsam, Frieder

Mitglieder des Gemeinderates

Heußlein, Thomas
Hörning, Bettina
Hörning, Tilman
Konrad, Andreas
Liebler, Melanie
Müller, Hubert
Oleynik, Markus
Schebler, Matthias
Sendelbach, Jürgen
Zehnter, Michael

Schriftführerin

Müller, Sina

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Köhler, Lorenz
Möschl, Claus

beruflich verhindert
erkrankt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.1 Information über die Anfertigung einer Tonaufzeichnung zu Protollierungszwecken
- 1.2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.01.2026
- 2 Vorstellung des Forstbetriebsplans 2026; Beratung und Beschlussfassung
- 3 Neue Forsteinrichtung für den Gemeindewald; Beratung und Beschlussfassung
- 4 Kleinprivatwald in Birkenfeld – kaum bewirtschaftbar – gibt es Möglichkeiten?
- 5 Kurzinfo zum Kommunalen Investitionsbudget aus dem Sondervermögen des Bundes
- 6 Bauantrag zur Errichtung einer Garage mit Stützwand und einer Überdachung / Carport;
Bauort: Fl. Nr. 3512/18, Gem. Birkenfeld - Verlängerungsantrag
- 7 Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise
- 8 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 8.1 Kommunalwahl am 08.03.2026
- 8.2 Beschwerde über eindringendes Oberflächenwasser
- 8.3 Winterdienst der Gemeinde
- 8.4 Ersatzbeschaffung einer Rüttelplatte für den gemeindlichen Bauhof
- 8.5 Instandsetzungsarbeiten am Kirchturm St.-Valentin
- 8.6 Sondersitzung anlässlich des Rathaussturmes der Faschingshexen- und -feen
- 8.7 Dank von Pastoralreferentin Christiane Hetterich
- 9 Verschiedenes, kurze Anfragen

Erster Bürgermeister Achim Müller eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Birkenfeld fest.

Hinweis auf die Anfertigung einer Tonaufzeichnung der heutigen Sitzung

Der Bürgermeister weist das Gremium und die Gäste darauf hin, dass eine Tonaufnahme von der heutigen Sitzung angefertigt wird.
Diese Tonaufnahme dient ausschließlich der Protokollführung. Die Tonaufzeichnung wird nach Genehmigung der Sitzungsniederschrift gelöscht.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1.1 Information über die Anfertigung einer Tonaufzeichnung zu Protollierungszwecken

Der Bürgermeister weist das Gremium und die Gäste darauf hin, dass eine Tonaufnahme von der heutigen Sitzung angefertigt wird.
Diese Tonaufnahme dient ausschließlich der Protokollführung. Die Tonaufzeichnung wird nach Genehmigung der Sitzungsniederschrift gelöscht.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.01.2026

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14.01.2026 wurde am 15.01.2026 ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14.01.2026 wird ohne Einwände genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 2 Vorstellung des Forstbetriebsplans 2026; Beratung und Beschlussfassung

Zu den TOP's 2,3 und 4 begrüßt der Bürgermeister die Vertreterin des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt - die Revierleiterin vom Forstrevier Marktheidenfeld II Frau Lia Steffke.

Frau Steffke erhält das Wort und erläutert den Forstbetriebsplan anhand einer Power-Point-Präsentation



Gemeindewald Birkenfeld

**Rückblick Betriebsjahr 2025
und
Vorstellung
Jahresbetriebsplanung 2026**

Betriebsausführung: RL Lia Stefke, Fafr
Betriebsleitung: Wolfgang Grimm, FD

Birkenfeld, 04.02.2026

Rückblick

- Bis Ende Februar hat Benjamin Salk übergangsweise die Geschäfte geführt
- In diesem Zeitraum sind alle großen Holzeinschläge gemacht wurden von der Fa. Wolffskeel und Fa. Reith
- 2 Zäune gebaut und Kulturen angelegt und Ausbesserungen gepflanzt vom Bauhof und der Rentner-Truppe



Rückblick



Pflanzung von Eiche /
Hainbuche
und Nordmanntanne /
Weißtanne (0,15 ha)

Pflanzung von Spitzahorn
/ Winterlinde
und Vogelkirsche /
Hainbuche (0,2 ha)

Folie 3
Kurztext

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Karlstadt



Planung 2026 - Einnahmen

Gemeindewald Birkenfeld		2025	
Übersicht Einnahmen			
1. Erlöse aus Holzverkauf	122.851	147.390,00 €	Verkaufbare Holzerntemenge Plan: 1.659 fm Ist: 1.807 fm
2. Erlöse nach bayerischem Waldförderprogramm	14.391	8.028,00 €	
3. Sonstige Erlöse	4.806	4.806,00 €	
Gesamteinnahmen (Plan)		142.048 €	

Gemeindewald Birkenfeld		2026	
Übersicht Einnahmen			
1. Erlöse aus Holzverkauf	183.955		Plan: 2.010 fm
2. Erlöse nach bayerischem Waldförderprogramm	23.535		
3. Sonstige Erlöse	8.806		
Gesamteinnahmen (Plan)		216.296 €	



Planung 2026 - Einnahmen

Gemeindewald Birkenfeld

2026

Übersicht Einnahmen

1. Erlöse aus Holzverkauf	182.051
2. Erlöse nach bayerischem Waldförderprogramm	23.535
3. Sonstige Erlöse	8.806

Gesamteinnahmen (Plan) 214.392 €

Einnahmen - Waldförderprogramm

	€
Pflanzungen	21.445
Naturverjüngung	1.690
Kulturpflege	400

Summe 23.535 €

Einnahmen - sonstige Förderung

	€
Mehrbelastungsausgleich	4.806
Vertragsnaturschutzprogramm Wald	4.000

Summe 8.806 €



Planung 2026 - Ausgaben

Übersicht Ausgaben

1. Pflanzungen und Förderung Naturverjüngung	10.494
2. Jugendpflege & Kulturpflege	7.660
3. Astung	0
4. Waldschutz (Zaun + Einzelschutz)	14.982
5. Waldwege	1.250
6. Personal (inkl. Gebühren für Beförderung durch das AELF Karlstadt)	70.600
7. Unternehmerkosten Holzernte	62.189
8. Material und Instandsetzung	1.500
9. Versicherungen, Beiträge	6.500
Gesamtausgaben (Plan)	175.175 €
Ergebnis (Plan)	41.120,86 €

Aufforstung / Förderung
Naturverjüngung von 4,8 ha

IST 2025
Einnahmen 160.224 €
Ausgaben 136.605 €
Überschuß 23.619 €



Langfristige Übersicht zum Holzeinschlag

Letzte Forsteinrichtung: 2015

Laufzeit der Forsteinrichtung: 11 Jahre

	Hiebsatz	Soll seit Laufzeit	Ist	Abgleich	Plan 2026
Endnutzung (VJ & LB)	1.450 fm	15.950	15.835	-115	1.100
Altdurchforstung (AD)	1.000 fm 16,7 ha	11.000 183,7	14.838 174,8	3.838 -8,92	1.184 14,7
Jungdurchforstung (JD)	200 fm 4,6 ha	2.200 50,6	3.290 47,2	1.090 -3,38	303 12,2
Jungbestandspflege (JP)	150 fm 16,9 ha	1.650 185,9	1.683 114,1	33 -71,79	334 40,6
Gesamt	2.800 fm	30.800 fm	35.646 fm	4.846	2.921

ca. 1.000 fm sind bereits eingeschlagen – zum großen Teil Verkehrssicherung !



Es schließt sich eine Kurze Diskussion an. Frau Steffke beantwortet alle Fragen aus dem Gremium vollumfänglich.

Der Bürgermeister stellt fest, dass es ihm und dem Gemeinderat ein Anliegen ist, künftigen Generationen einen nachhaltig gepflegten Wald zu hinterlassen.

Die Finanzplanung die Einnahmen in Höhe von 214.293 € und Ausgaben in Höhe von 175.175 € vorsieht wurde nach Ansicht des Gemeinderates ausreichend erläutert. Das, in der Präsentation voraussichtlich ausgewiesene Ergebnis in Höhe von 41.120,86 € ist nicht korrekt. Rechnerisch richtig ist der Betrag in Höhe von 39.118 €.

Das Betriebsergebnis aus dem Jahr 2025 in Höhe von + 23.619 € wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem, in heutiger Sitzung vorgestellten, Jahresbetriebsplan für den gemeindlichen Forstbetrieb zu.

Abstimmungsergebnis:

TOP 3	Neue Forsteinrichtung für den Gemeindewald; Beratung und Beschlussfassung
--------------	--

Frau Steffke informiert das Gremium über die notwendige Erneuerung des langfristigen Forstwirtschaftsplanes („Forsteinrichtung“)

Der aktuelle Plan läuft seit 2004 und endet 2024.
Eine Zwischenrevision wurde im Jahr 2015 abgeschlossen.

Nach Waldgesetz muss ein neuer langfristiger Plan („Forsteinrichtung“) erstellt werden Die neue Laufzeit würde dann am 01.01.2027 beginnen und bis 31.12.2046 laufen.
Nach 10 Jahren muss eine Zwischenrevision erfolgen.

Verfahren:

1. Information der Gemeinde durch Forstbehörde
2. Beschluss der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde
3. Beauftragung eines Sachverständigen durch die Forstbehörde
4. Abstimmung der Bewirtschaftungsziele mit der Gemeinde („Grundlagenbesprechung“)
5. Planerstellung durch Sachverständigen (anschl. Prüfung durch die Forstbehörde)
6. Vorstellung der Planung mit Waldbegang (inkl. Abnahmebesprechung)
7. Auslieferung des Kompletterwerkes (gedruckt und digital)
8. Rechnung seitens der Forstbehörde an die Gemeinde über 50% der Rechnung seitens der Forstbehörde an die Gemeinde über 50% der Gesamtkosten

Inhalt des Planes:

1. **Textteil („Operat“) gebundenes Buch**
 - a. Beschreibung der aktuellen Waldsituation (Inventur) mit Aussagen zu:
Besitzstand mit Grundstücksliste,
Baumartenverteilung und Struktur der Waldbestände (Alter / Mischung /
Gesundheit) Holzvorrat und Holzzuwachs

Besonderheiten
 - b. Beurteilung der Bewirtschaftung in den letzten 10 Jahren
Inwieweit wurden die Ziele erfüllt?
 - c. Planung für das kommende Jahrzehnt
Wieviel Holz soll genutzt werden?
Wieviel Fläche in ha soll gepflegt werden?
Wieviel Fläche in ha soll neuer, junger Wald begründet werden (Pflanzung und
Naturverjüngung)?
2. **Revierbuch („Wirtschaftsbuch“)**
Beschreibung und Maßnahmenplanung jedes einzelnen Waldbestandes
3. **Forstbetriebskarte (korrespondierend zum Revierbuch)**
Bunte Darstellung des Istzustandes und der Planung auf einer Karte (1:10000)

Voraussichtliche Kosten

Der Sachverständige gibt ein Angebot in € je ha Waldfläche an.

Birkenfeld:

Rund 480 ha x **geschätzt** 65€ *je ha = 31.200 € netto
Zuzüglich 19% MWST = 5.928 €
Gesamtkosten = 37.128 € brutto

Hiervon zahlt die Gemeinde 50% = knapp 20.000 €

* Schätzung anhand vereinbarter Vergütung für vergleichbare Projekte aus dem Jahr 2025

Beschluss:

Der Gemeinderat wurde in heutiger Sitzung seitens der Unteren Forstbehörde (AELF Karlstadt) über die gesetzlich vorgeschriebene Notwendigkeit der Erstellung eines neuen, langfristigen Forstwirtschaftsplanes (Forsteinrichtung) für den gemeindlichen Forstbetrieb informiert. Der Gemeinderat beauftragt die Untere Forstbehörde einen neuen Forstwirtschaftsplan für den gemeindlichen Forstbetrieb als fachliche Grundlage für dessen nachhaltige Bewirtschaftung zu erstellen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 4	Kleinprivatwald in Birkenfeld – kaum bewirtschaftbar – gibt es Möglichkeiten?
--------------	--

Dem Bürgermeister und der Revierleiterin, Frau Steffke, ist es ein Anliegen eine mögliche Waldneuordnung zu thematisieren. Die kleinen Parzellen im Wald machen eine sinnige Bewirtschaftung nahezu unmöglich.

Hier gilt es ggf. die Weichen für die Zukunft zu stellen und gewissen Prozesse in Gang zu setzen.

Frau Steffke erläutert die Thematik mittels einer Präsentation, die nachstehend abgedruckt ist:



Waldneuordnung ??

Was ist das?

Braucht es das in
Birkenfeld / Billingshausen?

Notwendig?



kein rechtlich gesicherter Weg
vorhanden

Streubesitz (ein Eigentümer hat
viele kleine Grundstücke)

ist 137 m lang und 25 m breit

Ja!



Was ist das?

Waldneuordnung =
Verfahren zur Neustrukturierung der Eigentumsverhältnisse im Wald

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE Ufr)

Kosten

- 500 und 1500 € / ha * (abhängig von Förderung, Wegebau)
- Landabzug für Wegebau (3-8 %)
- Organisation
- (Warte)Zeit und Geduld

Nutzen

- Zusammengelegte größere Flächen
- Grenzsicherheit
- Unabhängigkeit
 - Anfahrt über öffentlichen Weg möglich
- Waldbaulich Möglichkeiten nutzen können! -> Förderung!!!



Wie kommt man zu einer WNO?

- Formlosen Antrag an das ALE Ufr stellen
- Antrag geprüft, auf Warteliste geschrieben
- Kapazität vorhanden ist, dann kommt man miteinander ins Gespräch
- Eröffnung der Startphase (keine Anordnung!!!)
- Arbeitskreisarbeit, viel Info (offen für alle, die sich einbringen wollen), Dauer ca. 1- 2 Jahre



- nach Abschluss der Arbeitskreisarbeit kommt eine **öffentliche Versammlung** in der die Ergebnisse zur Vorarbeit einer möglichen WNO vorgestellt werden



Erst danach wird über eine mögliche Anordnung entschieden!

Ein formlosen Antrag führt zu der Möglichkeit eine WNO zu bekommen, man ist damit aber nicht gebunden.

Das Gremium diskutiert und zeigt sich sehr interessiert. Um möglichst alle Eigentümer mitzunehmen, wird vorgeschlagen vorab eine Informationsveranstaltung zu einer möglichen Waldneuordnung zu initiieren. Erst dann soll ggf. ein Verfahren zur Waldneuordnung angestoßen werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 5	Kurzinfo zum Kommunalen Investitionsbudget aus dem Sondervermögen des Bundes
--------------	---

Aufgrund der Meldungen kurz vor Weihnachten, haben wir die derzeit bekannten Infos zum Sondervermögen des Bundes zur Information zusammengetragen (Alle Angaben ohne Gewähr).

Das Gesamtvolumen des Sondervermögens beläuft sich auf 500 Milliarden Euro. Der Bund überlässt den Ländern hiervon einen Betrag von 100 Milliarden Euro. Der Freistaat Bayern wird hieraus 15,7 Milliarden Euro, gestaffelt über zwölf Jahre, erhalten.

Für Birkenfeld steht hieraus voraussichtlich ein kommunales Investitionsbudget nach Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E (Gemeinden) in Höhe von rund 294.735,00 Euro zur Verfügung.

Bundvorschriften (Länder-und-Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) und zugehörige Verwaltungsvereinbarung) legen die Voraussetzungen für einen Mittelabruf und -verwendung fest.

- Kommunalanteil wird in Bayern zum einen zur Deckung von Mehrbedarfen bei bestehenden Förderungen verwendet, zum anderen werden Mittel auch pauschal an die Kommunen weitergegeben.
- Ein Großteil des Kommunalanteils wird über Positionen im KFA an die Kommunen ausgereicht. Daneben werden aber auch Förderprogramme außerhalb des KFA gestärkt (z.B. Glasfaserausbau, Wohnungsbau, Dorferneuerung).
- Die Mittel aus dem Sondervermögen finden also bei einer Vielzahl von Förderprogrammen mit unterschiedlichem Fördervollzug Verwendung. Das Verfahren und die Auszahlung der Mittel richten sich in diesen Fällen jeweils nach dem jeweiligen Förderprogramm.
- Neu ist ein **pauschales Investitionsbudget (vgl. Punkt A.)** sowie **Finanzzuweisungen zur Reduzierung der Eigenanteile beim kommunalen Hochbau (siehe im Einzelnen unter Punkt B.).**

Aufteilung des Kommunalanteils am Sondervermögen Infrastruktur:

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag soll der Kommunalanteil am Sondervermögen Infrastruktur in den Jahren 2026 und 2027 wie in nachfolgender zusammenfassender Übersicht dargestellt verwendet:

Positionen im KFA:		
Kommunaler Hochbau	300 Mio. €	350 Mio. €
Krankenhausförderung	100 Mio. €	160 Mio. €
RZWas	50 Mio. €	50 Mio. €
Stabilisierungshilfen	100 Mio. €	100 Mio. €
Finanzzuweisung zur Reduzierung Eigenanteil Hochbau (2026 bis 2029)		900 Mio. €
Pauschale Investitionsbudgets (abrufbar bis 2032)		2.000 Mio. €
Positionen außerhalb KFA:		
Breitbandförderung	150 Mio. €	100 Mio. €
Wohnungsbau (Kommunalprogramm)	200 Mio. €	200 Mio. €
Zukunftskommission	50 Mio. €	50 Mio. €
Schwimmbadförderung		10 Mio. €
Frankenschnellweg		25 Mio. €
Baumaßnahmen Forensik (Maßregelvollzug)	20 Mio. €	50 Mio. €
Förderung kleiner Krankenhäuser	5 Mio. €	5 Mio. €
Dorferneuerung	22,5 Mio. €	22,5 Mio. €
Summe:	rd. 3,9 Mrd. €	rd. 1,1 Mrd. €

A - Pauschale Investitionsbudgets

- Das kommunale Investitionsbudget soll mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2026 im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) verankert werden (Art. 12a BayFAG-E).
- Von den zur Verfügung stehenden 2 Mrd. € sollen die kreisfreien Gemeinden 23 % (460 Mio. €), die kreisangehörigen Gemeinden 57 % (1,14 Mrd. €) und die Landkreise 20 % (400 Mio. €) erhalten.
- Die Budgets können den Kommunen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben – anders als die Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG – nicht in Form von Vorabpauschalen ausgezahlt werden. Vielmehr können die Mittel aus dem Budget erst bei Umsetzung konkreter Investitionsprojekte abgerufen werden. Hierzu sind digitale Meldungen mit den wesentlichen Projektdaten erforderlich.
- Nach der Verwaltungsvereinbarung ist Voraussetzung für den Mittelabruf, dass diese zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen oder solcher Rechnungen, die innerhalb von drei Monaten fällig werden, benötigt werden.
- Ein Abruf der Mittel wird frühestens im Mai 2026 nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2026/2027 und des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2026 möglich sein.

Über das anzuwendende digitale Meldeverfahren werden alle Kommunen noch rechtzeitig informiert werden.

Berechnung

- Die Berechnung des Anteils der einzelnen Gemeinden und Landkreise am kommunalen Investitionsbudget erfolgt in enger Anlehnung an die Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG.
- Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, gewichtet mit der Umlagekraft. Für die Umlagekraft wird der Durchschnitt der Umlagegrundlagen der Jahre 2024 bis 2026 zugrunde gelegt.
- Bei den Einwohnerzahlen ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2024 oder der Durchschnitt der Einwohnerzahlen der vergangenen zehn Jahre, sofern dieser höher ist (Demografiefaktor wie bei den Schlüsselzuweisungen), maßgebend.
- Die auf die Landkreise entfallenden Mittel werden auf die Landkreise im Verhältnis der Summe der kommunalen Investitionsbudgets ihrer kreisangehörigen Gemeinden aufgeteilt.
- Gemeinden, deren Umlagekraft mehr als 200 % des für sie maßgebenden Landesdurchschnitts beträgt, erhalten kein kommunales Investitionsbudget.
- Anders als bei den Investitionspauschalen ist weder ein Mindestbetrag noch ein vorausschauender Demografiezuschlag vorgesehen.
- Die Regelungen wurden einvernehmlich mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Fördervoraussetzungen

Bei Inanspruchnahme der kommunalen Investitionsbudgets sind sämtliche Fördervoraussetzungen des LuKiFG und der korrespondierenden Verwaltungsvereinbarung einzuhalten.

Die wesentlichen Voraussetzungen werden im Folgenden dargestellt:

Förderbereiche (§ 3 LuKiFG): Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen in die kommunale Infrastruktur, insbesondere in den Bevölkerungsschutz, die Verkehrsinfrastruktur, Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur, die Energie- und Wärmeinfrastruktur, Bildungsinfrastruktur,

Betreuungsinfrastruktur, Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie Digitalisierung. Die Förderbereiche in § 3 LuKIFG sind dabei nicht abschließend gesetzlich definiert. Insofern ist ein breiter Mitteleinsatz für Investitionen möglich.

Mindestinvestitionsvolumen: Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 €.

Förderfähige Ausgaben: Förderfähig sind Sachinvestitionen, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht sächliche Verwaltungsausgaben sind, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung.

Förderfähig sind auch notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Investition stehen. Die Ausgaben hierfür können jedoch nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKIFG geförderten Investitionsmaßnahme gefördert werden. Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise notwendige Baunebenkosten, vorbereitende Planungsleistungen, Gutachten, Untersuchungen sowie der Grunderwerb. Personalausgaben, laufende Ausgaben etwa für Wartung, Instandhaltung, Betrieb, Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen sowie Ausgaben der Verwaltung sind nicht förderfähig.

Förderzeitraum (§ 4 LuKIFG): Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen, die **nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden**. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme oder – falls bestimmbar und später - der tatsächliche Baubeginn vor Ort. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung aus Mitteln des Sondervermögens nicht entgegen.

Das zugewiesene Investitionsbudget muss nach Art. 12a Abs. 4 BayFAG-E bis spätestens 31. Dezember 2032 abgerufen sein. Die Maßnahmen müssen grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein (§ 4 Abs. 2 LuKIFG).

Doppelförderungen: Die Finanzzuweisungen werden nicht auf andere Zuwendungen des Freistaates Bayern angerechnet und können damit neben regulären Förderungen des Freistaates Bayern für die gleiche Maßnahme in Anspruch genommen werden. So können z.B. die bei der kommunalen Hochbauförderung (insbesondere Schulen und Kitas) verbleibenden Eigenanteile auch über das Investitionsbudget abgedeckt werden. Die Mittel können verbleibende Eigenanteile der Kommunen (ggf. auch vollständig) reduzieren. Insgesamt darf die Summe der für ein Vorhaben gewährten Fördermittel und der aus dem Sondervermögen eingesetzten Finanzzuweisungen nach Art. 12a BayFAG-E jedoch die Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Maßnahmen, die durch Bundes- oder EU-Mittel kofinanziert sind, richtet sich eine mögliche Anrechnung der Finanzzuweisung nach den einschlägigen Bundes- oder EU-Vorschriften; das LuKIFG selbst enthält auch insoweit kein Doppelförderungsverbot.

Zweckentsprechende Verwendung: Die zweckentsprechende, investive Mittelverwendung nach den Vorgaben des LuKIFG und der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des LuKIFG ist von den Kommunen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Seitens des Freistaates erfolgen Plausibilitätsprüfungen. Zudem gibt es vertiefte Stichprobenprüfungen durch den Freistaat und den Bund. Bei zweckwidriger Verwendung, Verstoß gegen Fördervoraussetzungen oder nicht fristgerechter Durchführung bzw. Abrechnung können die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, zuzüglich Verzugszinsen (§ 8 LuKIFG).

B - Finanzzuweisung zur Reduzierung der Eigenanteile bei der kommunalen Hochbauförderung

Allgemeines: Im Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich am 30. Oktober 2025 wurde vereinbart, dass die Kommunen aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität eine zusätzliche Finanzausweisung zur Reduzierung ihrer Eigenanteile bei Baumaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen erhalten. Dafür sind Mittel in Höhe von 900 Mio. € für die nächsten 4 Jahre (2026 – 2029) vorgesehen (vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Bayerischen Landtags über den DHH 2026/2027).

Die Finanzausweisung wird als eigene gesetzliche Leistung (Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E) zusätzlich zur Förderung nach Art. 10 BayFAG, für Baumaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährt, die **ab 1. Januar 2025** begonnen wurden (maßgeblich ist grundsätzlich die erstmalige Auftragsvergabe; sofern bestimmbar, kann der tatsächliche Baubeginn vor Ort zugrunde gelegt werden), zudem ein Investitionsvolumen von mindestens 50.000 € haben und nach Art. 10 BayFAG gefördert werden. Die Höhe der zusätzlichen Förderung soll 10 Prozent der für die jeweilige Maßnahme gewährten regulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG betragen.

Ein Antrag ist nicht erforderlich: Soweit die Voraussetzungen vorliegen, wird die Zuweisung im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel von Amts wegen gewährt. Dies gilt auch für bereits begonnene Maßnahmen. Seitens der kommunalen Maßnahmenträger ist in Bezug auf die Finanzausweisung nichts zu veranlassen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Finanzausweisung erfolgt im Regelfall zusammen mit der Bewilligung und Auszahlung der regulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG in jährlichen Teilbeträgen (gemäß den Vorgaben des Bundes dürfen die Mittel erst ausbezahlt werden, wenn diese für fällige Zahlungen benötigt werden).

Die Finanzausweisung wird nicht auf die Förderung nach Art. 10 BayFAG oder andere Förderprogramme des Freistaats angerechnet. Auch das neue pauschale Investitionsbudget mit einem Gesamtvolumen von 2 Mrd. €, das den Kommunen zur weitgehend freien investiven Verwendung bereitgestellt wird, kann nach derzeitigem Stand – wie oben bereits dargestellt - für die Finanzierung von Schul- und Kita-Baumaßnahmen herangezogen werden. Insgesamt darf die Summe aus den eingesetzten Finanzausweisungen und den gewährten Zuwendungen jedoch nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6	Bauantrag zur Errichtung einer Garage mit Stützwand und einer Überdachung / Carport; Bauort: Fl. Nr. 3512/18, Gem. Birkenfeld - Verlängerungsantrag
--------------	--

Der o. g. Bauantrag wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 23.03.2021 behandelt und das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt (s. Anhang). Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Bescheiddatum vom 08.02.2022 eine Baugenehmigung erteilt. Diese Baugenehmigung ist vier Jahre, also bis zum 08.02.2026 gültig.

Nun wurde von Seiten des Bauherrn ein Verlängerungsantrag beantragt. Nach Aussage des Landratsamtes ist eine Verlängerung unter den damaligen Voraussetzungen denkbar.

Der Gemeinderat hat nun darüber zu entscheiden, ob die Gemeinde mit der Verlängerung der erteilten Baugenehmigung einverstanden ist.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag zur Errichtung einer Garage mit Stützwand und einer Überdachung/Carport, Bauort: Fl. Nr. 3512/18, Gem. Birkenfeld werden keine Einwände vorgebracht.

Der beantragten Verlängerung der Baugenehmigung wird stattgegeben.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

TOP 7 Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise

Die gemeindlichen Baustellen ruhen aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse.

Die Dacheindeckung des ehemaligen Schwesterhauses soll in den ersten beiden März-Wochen erneuert werden.

Die Fa Roth hätte aktuell Kapazitäten frei um den Aushub für das geplante Heizhaus vorzunehmen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 6.000 €. Der Bürgermeister wird den Auftrag vergeben.

Vom Gemeinderat besteht mit der Vergabe Einverständnis.

TOP 8 Mitteilungen des Bürgermeisters

TOP 8.1 Kommunalwahl am 08.03.2026

Der Bürgermeister berichtet über den aktuellen Status der Vorbereitungen zur Kommunalwahl:

- Gemeindegewahlleiter: Michael Zehnter
- Die Wahl wird in vier Wahlbezirken durchgeführt:
 1. Birkenfeld „Urne“ Egerbachhalle
 2. Billingshausen „Urne“ Gemeindesaal der Evang. Kirche
 3. Briefwahl 1 – Egerbachhalle
 4. Briefwahl 2 – EgerbachhalleAlle Wahllokale sind barrierefrei erreichbar.
- Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Wahlhelfern:

Bei dieser Wahl war es nicht einfach Mitglieder für die vier Wahlvorstände zu gewinnen. Dies liegt zum einen daran, dass keine Kandidierenden eingesetzt werden sollen und zum anderen daran, dass Aufrufe über das Mitteilungsblatt, die Heimat-Info-App sowie Social-Media nicht den gewünschten Erfolg brachten. Dem Bürgermeister ist es dennoch gelungen, die Wahlvorstände weitestgehend zu besetzen.

Der aktuelle Stand der Wahlhelfenden in den vier Wahlbezirken der Gemeinde wird an der Leinwand vorgestellt.

Es wird dringend noch ein/e Wahlvorsteher/in für den Urnenbezirk Birkenfeld benötigt.

- Die Auszählung erfolgt am 08.03.2026 ab 18.00 Uhr
Ausgezählt werden zunächst Bürgermeister, Landrat und Gemeinderat.
Anschließend wird der Kreistag ausgezählt.
- Die Auszählung wird am 09.03.2026 vormittags mit der Auszählung des Kreistages fortgesetzt.
- Die nachfolgenden Schulungstermine für die Wahlhelfer/innen werden den entsprechenden Personen schriftlich mitgeteilt.

Schrittführer/innen:

25.02.2026 – 15.00 Uhr

25.02.2026 – 17.30 Uhr

Urnenbezirke:

26.02.2026 – 18.30 Uhr

Briefwahlbezirke:

02.03.2026 – 18.30 Uhr

Wahlwerbung im Gemeindeblatt bzw. der Heimat-Info-App

Bei früheren Wahlen gab es die Absprache, dass keine Wahlwerbung im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden soll. Aufgrund der Neugründung von der UDBB hat der Bürgermeister nach Rücksprache mit den Listenführern die Veröffentlichung zugelassen.

Dies hat jetzt zu Kritik geführt.

Der Bürgermeister möchte wissen, ob künftig Wahlwerbung erlaubt sein soll.

Er erbittet hierüber eine Abstimmung.

Das Gremium berät und kommt zu dem Entschluss, dass der Abdruck der Kandidatenliste erlaubt ist, jedoch keine Werbung für die Partei gewünscht wird.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 1 Anwesend 13**

TOP 8.2 Beschwerde über eindringendes Oberflächenwasser

Der neue Eigentümer des Anwesens „Mühlweg 4“ hat festgestellt, dass seine Außenwand feucht ist.

Dies führt er auf die Entwässerung der Treppenanlage zurück.

Der Schriftverkehr wird vorgetragen.

Der Eigentümer plant, ein Stück Wand zu entfernen, um die Lage besser beurteilen zu können. Hier soll dann Personal von Bauhof und VG hinzugezogen werden, um die weitere Vorgehensweise planen zu können.

TOP 8.3 Winterdienst der Gemeinde

Zunächst stellt der Bürgermeister fest, dass der Bauhof während den winterlichen Straßenverhältnissen ausgezeichnet gearbeitet hat. Hierfür spricht er den Mitarbeitenden seinen Dank aus. Er bittet den anwesenden Bauhofleiter dies an seine Mannschaft weiterzugeben.

Klar ist auch, dass bei den großen Schneemassen nicht alle Wünsche erfüllt werden können.

Die Gemeinde hat einen Räum- und Streuplan. In diesem ist geregelt welche Straßen in welcher Reihenfolge geräumt werden.

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass der Räum- und Streudienst in wesentlichen Teilen eine freiwillige Leistung der Gemeinde ist.

Der Bauhof räumt gefährliche öffentliche Stellen und Steigungen. Bei großen Schneemassen oder Extremglätte wird ausnahmsweise darüber hinaus Winterdienst gefahren.

Im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden kann der Winterdienst durchaus als überdurchschnittlich angesehen werden.

Der Gemeinde liegen Anfragen vor, den Winterdienst zu erweitern.

Der Bürgermeister zeigt den Räum- und Streuplan an der Leinwand und fragt, ob Änderungen eingearbeitet werden sollen.

Die Halle von Lorenz Köhler wird auf den Räum- und Streuplan mit aufgenommen, da er für Arbeitnehmer und Lieferverkehr erreichbar sein muss.

Der Holzplatz, die Halle Andre Leimeister und die Zufahrt zum Lindenhof wird bei Bedarf (hohes Schneeaufkommen, glatte Wege) geräumt und gestreut.

Abschließend nimmt der Bürgermeister Stellung zur Räum- Streupflicht der Bürgerschaft auf Gehwegen und Straßenrändern. Hier spricht er der Bevölkerung ein großes Lob aus.

Die Bürgerinnen und Bürger verrichten weitestgehend den Winterdienst sehr gut.

Einzelne jedoch räumen überhaupt nicht. Bei einigen unbebauten Grundstücken wird die Räumpflicht gänzlich vernachlässigt.

Bauplätze und unbewohnte Liegenschaften sind nicht von der Räumpflicht befreit.

Hier fallen u.a. das Grundstück der Telekom am Bürgerloch und ein Anwesen in der Frühlingstraße auf, die nicht geräumt werden. Bei einem Anwesen in der Frühlingstraße kann z.B. der Gehweg weder im Sommer (durch herausragende Sträucher) noch im Winter (wegen der Glätte usw.) genutzt werden. Hier sind zahlreiche Beschwerden eingegangen. Dies soll künftig nicht mehr geduldet werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.4 Ersatzbeschaffung einer Rüttelplatte für den gemeindlichen Bauhof

Wie bereits in der vorherigen Sitzung angekündigt, muss die defekte Rüttelplatte des Bauhofes erneuert werden.

Bezüglich der Ersatzbeschaffung hat sich der Bauhof auf eine Rüttelplatte von Bomag Typ BPR40/60 D verständigt.

Die Kosten belaufen sich auf 5.855,91 € inkl. MwSt.

Der Bürgermeister wird den Auftrag erteilen.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.5 Instandsetzungsarbeiten am Kirchturm St.-Valentin

Mit E-Mail vom 31.01.2026 teilt der Kirchenpfleger, Martin Schebler, den aktuellen Bearbeitungsstand bezüglich der Instandsetzungsarbeiten am Kirchturm mit.

Das Büro BMA hat eine Kostenschätzung erstellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 400.000 €

Martin Schebler bittet um ein Gespräch zwischen der Finanzkammer des bischöflichen Ordinariats, der Kirchenverwaltung und der Gemeinde Birkenfeld um die Finanzierung zu klären.

Die E-Mail und die Kostenschätzung werden dem Gremium gezeigt.

Das Gremium nimmt die Kostenschätzung zur Kenntnis. Es wird festgestellt, dass die Baulast seitens der Gemeinde nicht geklärt ist. Hier steht noch immer der Nachweis seitens der Kirchenstiftung aus.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.6 Sondersitzung anlässlich des Rathaussturmes der Faschingshexen- und -feen

Am 12.02.2026 findet um 19.21 Uhr der diesjährige Rathaussturm statt.
Hierzu ergeht herzliche Einladung.

zur Kenntnis genommen

TOP 8.7 Dank von Pastoralreferentin Christiane Hetterich

Christiane Hetterich bedankt sich mit einem Schreiben beim Bürgermeister und dem Gemeinderat für die Spende in Höhe von 300 € für das Witwenprojekt in Titicachi – Bolivien. Außerdem bedankt sie sich für die wertschätzenden Worte des Bürgermeisters bei ihrer Verabschiedung und die Bereitstellung der Egerbachhalle.

Das Schreiben wird vollinhaltlich vorgetragen.

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Verschiedenes, kurze Anfragen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Achim Müller um 21:13 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld.

Achim Müller
Erster Bürgermeister

Sina Müller
Schriftführer/in